

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

# Fälle zur Streitgenossenschaft - Klageantrag und Tenor

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

## Fall 1b)

Die Mietsache war mit einem Mangel behaftet, mit dessen Beseitigung K1) und K2) in Verzug sind. An einem Sofa, das B1) und B2) gemeinsam gehört, ist ein Schaden in Höhe von 300,- EUR entstanden. Wie ist die Rechtslage?

## Fall 1c)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,- EUR beträgt. Beide Eheleute klagen und beantragen, die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 200,00 Eur zu zahlen. Wie lautet der vollständige Tenor, wenn die Klage unbegründet ist?

## Fall 1d)

Es existiert ein schriftlicher Mietvertrag, in dem K1) und K2) als Vermieter eingetragen sind und der Student B als Mieter. Unterzeichnet wurde der Mietvertrag allerdings nur von K1). Beide Eheleute klagen und beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an sie als gemeinschaftliche Schuldner 200,00 EUR zu zahlen. Zwischen den Parteien ist u.a. streitig, ob K1) von K2) bevollmächtigt war, den Mietvertrag auch im Namen von K2) zu schließen. Die Klage des K1) erweist sich als begründet, die Klage von K2) als unbegründet. Wie lautet die Kostengrundscheidung?

## Fall 2a):

B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,- EUR "geerbt=gestohlen" und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor.

Wie kann K prozessual vorgehen?

K klagt in einem Prozess gegen beide auf Zahlung von je 3.000,- EUR. Die Klage hat Erfolg. Wie lautet der vollständige Tenor?

## Fall 2b):

B1) hat von seiner Tante ein Sparbuch mit einem Guthaben von 3.000,- EUR "geerbt=gestohlen" und vereinnahmt und B2) mit einem Guthaben von 2.000,- €. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Die Klage hat gegen die beiden Beklagten Erfolg. Wie lautet die Kostengrundscheidung?

## Fall 2c):

B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,- EUR "geerbt" (gestohlen? geschenkt?) und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Der Erbe K klagt gegen beide auf Zahlung von je 3.000,- EUR. Die Klage hat nur gegen B1) Erfolg. Wie lautet die Kostengrundscheidung?

## Fall 3a):

Der Kfz-Haftpflichtversicherer B 1) und der Fahrer (nicht gleichzeitig Halter) B 2) werden von K auf SE iHv 3.000,00 € verklagt. Die Klage gegen B1) ist begründet (AGL § 7 I), gegen B2) (§ 18) ebenfalls. Wie lautet der vollständige Tenor?

## Fall 3b):

Student B1 mietet von K eine Wohnung. Vater B2 gibt eine Erklärung ab, in der er für die Mietschulden als Gesamtschuldner mit seinem Sohn bereit ist einzustehen, allerdings nur bis zur Höhe von 2.000,00 EUR. Es sind 3.000,00 EUR Mietschulden aufgelaufen. K verklagt B1 und B2 auf Zahlung von 3.000,00 € als Gesamtschuldner. Die Klage hat gegen B1 Erfolg, gegen B2 nur in Höhe von 2.000,00 €. Wie lautet die Kostengrundscheidung.

## Fall 3c):

Der Kfz-Haftpflichtversicherer B 1) und der Fahrer (nicht gleichzeitig Halter) B 2) werden von K auf SE iHv 3.000,00 € "als Gesamtschuldner" verklagt. Die Klage gegen B1) ist begründet (AGL § 7 I), gegen B2) nicht (B2 kann nachweisen, dass er den Unfall nicht verschuldet hat, § 18 greift also nicht). Wie lautet die Kostengrundscheidung?

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

# 3. Streitgenossenschaft

## 3.1 Begriff und Überblick

- Personenmehrheit auf Kläger- oder Beklagenseite

=> „subjektive“ Klagehäufung = „aktive“ / „passive“ StG

=> Exkurs: nicht verwechseln mit „Streitverkündung“, § 72 -> BT 3a

- Dispositionsmöglichkeit auf Klägerseite:

=> einen oder alle klagen lassen / verklagen?

=> **müssen** eventuell alle klagen oder alle verklagt werden?



grds. nein

insbes. **Prozessführungsbef.** (vgl. § 51) maßgeb.



**„einfache“ StG, §§ 59, 60**

prozessual in sehr weitem Rahmen zulässig

hat **§ 62** Bedeut., für diese Fragestellung?

-> RF von § 62 schränkt nicht das Dispositionsrecht des Klägers ein

-> § 62 auch ansonsten in d. Praxis weitgehend bedeutungslos

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

**können klagen** / **mehrere Rechtssubj.** / **verklagt werden**

in der gerichtlichen Praxis  
äußerst selten

Ein Täter  
verkratzt in  
einer Straße  
mehrere Autos.  
Die Nachbarn  
können  
gemeinsam ihre  
jeweiligen  
Schäden in **einer  
Klage** einklagen

in der gerichtlichen Praxis  
selten

Zwei Personen  
vermieten eine  
Wohnung beide  
können in **einer  
Klage** den  
Mietzins  
einklagen

in der gerichtlichen Praxis  
typisch

Zwei „Täter“  
(Halter u. Fahrer  
eines Kfz)  
verursachen einen  
Verkehrsunfall.  
Der Geschädigte  
kann in **einer  
Klage** beide als  
Gesamtschuldner  
verklagen

in der gerichtlichen Praxis sehr  
selten

Zwei Täter  
stehlen (ohne  
Mittäter zu sein)  
bei einem Opfer  
jeweils ein  
Sparbuch. Das  
Opfer kann in  
**einer Klage** beide  
auf den jeweiligen  
Schaden  
verklagen

**„einfache“ StG, §§ 59, 60**  
prozessual in sehr weitem Rahmen zulässig

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

## 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

### 1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit

Erörterungen in d. Relation - d. Entscheidungsgründen

wichtig für den „richtigen“ Tenor:

einem Kläger darf nicht mehr zugesprochen werden als ihm materiell zusteht (Arg.: **Schlüssigkeit**, § 331 II)

# Personenmehrheit

## Gesamthands- gemeinschaft

### • (Außen-)GbR

- teilrechtsfähig, § 124 HGB anal.  
insbes. **parteifähig** iSv § 50  
vertr. d. d. Vertreter § 714

#### - Haftungsmasse:

##### \* ZV in Gesellschaftsverm.

§ 718 BGB, § 736 ZPO  
Titel gg GbR reicht

##### \* ZV in Privatverm Ges-ter

§ 128 HGB analog  
Titel gg Gesellsch. erforderl.

### • Erbgemeinschaft

- **nicht parteifähig**
- Nachlassforderungen:

\* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

#### - Nachlassschulden:

##### \* ZV in Nachlassverm.:

§ 2059 II; § 747 ZPO

##### \* ZV in Privatverm.: § 2058

## GdWE

§ 10 VI 5 WEG

ZV in Verw-verm.

§ 10 VII

Titel gg GdWE  
erforderlich

ZV in Priv-verm

§ 10 VIII

iHd Anteils

Titel gg einz.  
WE erforderl.

## Bruchteils- gemeinschaft

§ 741 ff

### • u.a. **Forderungsgemein.**

z.B. Mietzins: BGH NJW 1969, 839  
Kaufpreis: BGH NJW 1998, 1442 Rz 14  
Darlehen: KG MDR 2006, 560 Rz 5

- **nicht parteifähig**
- wem steht die Ford. „zu“?

\* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

### • **Gemeinschaftsschuld**

#### \* ZV in Gemeinschaftsverm.?

es gibt bei der Bruchteilsgem.  
kein gesamth. gebundenes  
„Gemeinschaftsvermögen“

#### \* ZV in Privatverm.:

- Gemeinschaftler sind idR  
Gesamtschuldner, s. zB § 427
- bei Miteigentumsanteil:  
-> Pfänd. des Auseinanderset-  
zungsanspr. mgl. (§ 857 ZPO)

## Mehrheit v. Schuldner und Gläubigern

Gläubiger : §§ 420 - 428 - 432 BGB  
Schuldner: §§ 420 - 421



# Personenmehrheit

## Mehrheit v. Schuldner und Gläubigern

Gläubiger : §§ 420 - 428 - 432 BGB  
Schuldner: §§ 420 - 421

### Gläubigermehrheit

Zwei Personen vermieten eine Wohnung; beide können in **einer Klage** den Mietzins (z.B. 200,00 €) einklagen

### Schuldnermehrheit

Zwei „Täter“ (Halter u. Fahrer eines Kfz) verursachen einen Verkehrsunfall. Der Geschädigte kann in **einer Klage** beide als Gesamtschuldner verklagen (z.B. 3000 €)

### materielle Rechtslage bei Personenmehrheit?

#### 1. AGL - Gegennormen

getrennt nach Personen prüfen

z.B. beim Halter § 7 I, beim Fahrer § 18

z.B. § 433 II beim Hauptschuldner, § 765 beim Bürgen / als „zusätzliche“ Gegennorm z.B. § 771

#### 2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

## Gläubigermehrheit

- **Teilgläubiger, § 420**  
Nur 100 € an jeden?
- **Gesamtgläubiger, § 428**  
200 € an einen von beiden?
- **Mitgläubiger, § 432**  
„gemeinschaftl. Gl.“  
200 € an beide gemeinsam?

### Unterschied:

an wen kann  
schuldbefreiend geleistet  
werden (§ 362)?

## Schuldnermehrheit

- **Teilschuldner, § 420**  
nur 1.500 € von jedem?
- **Gesamtschuldner, § 421**  
3.000 € von jedem, aber insgesamt nur 3.000?

### Unterschied:

von wem kann  
welche Leistung verlangt  
werden?

## 2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

- > „richtiger“ Klageantrag?
- > „richtiger“ Tenor?

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

mehrere Rechtssubj.  
können klagen / verklagt werden

## Gläubigermehrheit

## Schuldnermehrheit

### Regelfall:

- **Mitgläubiger, § 432**  
„gemeinschaftl. Gl.“  
200 € an beide gemeinsam

### Regelfall:

- **Gesamtschuldner, § 421**  
3.000 € von jedem, aber insgesamt nur 3.000

2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

-> nachfolgend aufgezoomt...

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

(Un-) Teilbarkeit der Leistung?

## Gläubigermehrheit

~~• Teilgläubiger, § 420~~

• Mitgläubiger, § 432  
„gemeinschaftl. Gl.“

### Teilbarkeit:

Definition (nur) auf Gläubigerseite:

**Rechtliche Teilbarkeit ist entscheidend, nicht tatsächliche Teilbarkeit**  
z.B. durch Abtretung eines Teils an einen Gläubiger

**Empfangszuständigkeit für eine Forderungen ist immer unteilbar**

wegen gemeinsamer Verfügungsbefugnis (§ 747 S. 2)

Grund für einschränkende Definition i.R.v. § 420:

man will bewusst zur Anwendung von § 432 gelangen, um Risiko der teilw. Tilgungswirkung z.L. der Forderungsgemeinsch. zu vermeiden

**Konsequenz: Teilgläubigerschaft in der Praxis sehr selten**

z.B. nicht bei „gemeinsamer“ Mietzinsforderung: BGH NJW 1969, 839

Kaufpreisforderung: BGH NJW 1998, 1442 Rz 14

Darlehensforderung: KG MDR 2006, 560 Rz 5

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Fraglich ist zunächst, wer Anspruchsinhaber ist: **K1) und K2)** als Personenmehrheit oder eine “K1 und K2 GbR”? Dafür ist entscheidend, ob K1) und K2) als Personenmehrheit oder eine (Außen)GbR Vertragspartner geworden sind. Das ist eine Frage der Auslegung des Mietvertrages. Sind z.B. auf Vermieterseite nur die Namen von K1) und K2) ohne weiteren Zusatz eingetragen (was bei Eheleuten in der Praxis die Regel sein dürfte), sind beide **als Personenmehrheit Mietvertragspartei**, es spielt im Verhältnis zu den Mietern dann keine Rolle, wenn im Innenverhältnis eine GbR besteht (Jacoby, ZMR 2001, 409, 410).

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

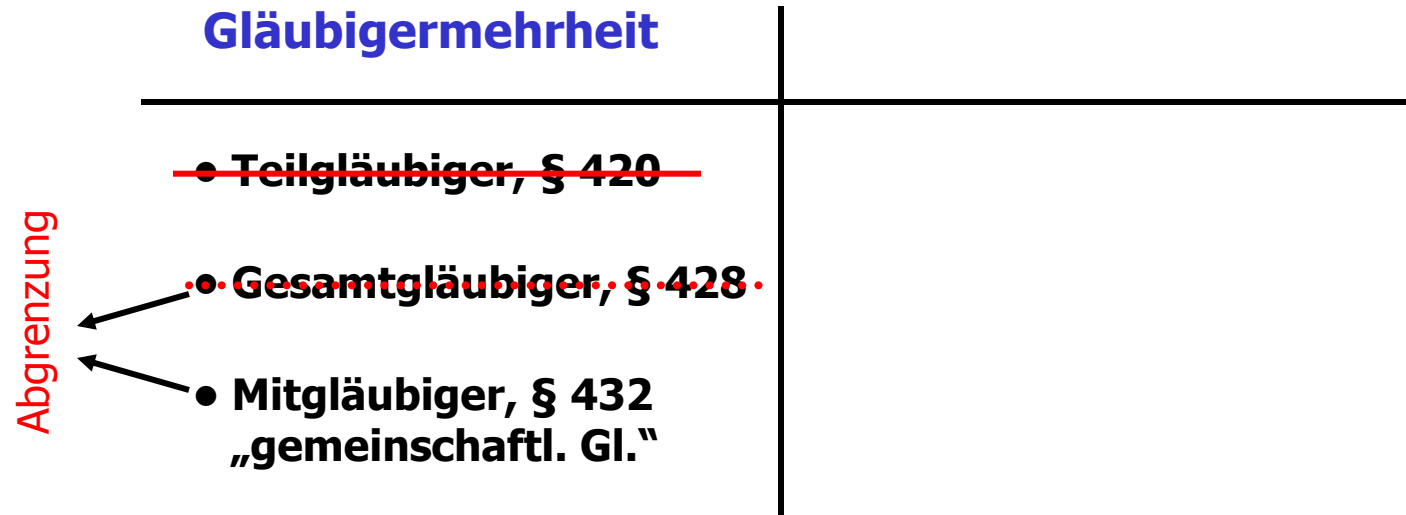
K1) und K2)

Personenmehrheit Mietvertragspartei

dass **Teilgläubigerschaft** ausscheidet.

als

Die Mietzinsforderung ist rechtlich unteilbar, so



## Abgrenzung:

- Was wurde mit Schuldner vereinbart?
- Wirkung § 428 für einen Gläubiger idR risikobehaftet  
(Solvenz des anderen Gläubigers)
- § 428 (+) wenn ausdrücklich mit Anspruchsgegner vereinbart
- durch Auslegung konkludenten Verhaltens? § 428 idR (-)  
=> im Zweifel § 432 „sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind“

**KG MDR 2006, 560 Rz 5, zu einer „gemeinsamen“ Darlehensforderung:**

**Das Landgericht ist zwar im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass mehrere Gläubiger einer Geldforderung im Allgemeinen nicht Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB sind; denn bei Geldforderungen aus einem Schuldverhältnis der vorliegenden Art handelt es sich gemäß 432 Abs. 1 BGB um unteilbare Leistungen im Rechtssinne (vgl. dazu...). Haben mehrere Personen dem Schuldner ein Darlehen gewährt, kann der Schuldner daher grundsätzlich nur an alle Darlehensgeber gemeinschaftlich mit befreiender Wirkung leisten. Die Zahlung muss deshalb von allen Darlehensgebern gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Gesamtgläubigerschaft kann in diesen Fällen nur durch einen Vertrag begründet werden, an dem alle Parteien, auch der Schuldner, beteiligt sein müssen (vgl. dazu...). Ein solcher Vertrag ist hier nicht geschlossen worden...**



### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei,

Teilgläubigerschaft ausscheidet. Anhaltspunkte dafür, dass ausdrücklich oder sinngemäß eine **Gesamtgläubigerschaft** mit B1) und B2) vereinbart wurde, bestehen nicht.

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei,

Teilgläubigerschaft ausscheidet. Anhaltspunkte dafür, dass ausdrücklich oder sinngemäß eine Gesamtgläubigerschaft mit B1) und B2) vereinbart wurde, bestehen nicht. **Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind K1) und K2) deshalb gemäß § 432 BGB Mitgläubiger.**

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei

gemäß § 432 BGB Mitgläubiger. Die materielle Rechtsfolge ist, dass B1) und B2) nur an K1) und K2) „gemeinschaftlich“ schuldbefreiend leisten können (Abs. 1, 1 Hs.). Weil das sehr unpraktisch ist, können K1) und K2) zur vereinfachten Zahlungsabwicklung aber einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen (in der Praxis: Im Mietvertrag ein bestimmtes Konto angeben).

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

Gläubigermehrheit	Schuldnermehrheit	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Teilgläubiger, § 420</b></li> <li>• <b>Gesamtgläubiger, § 428</b></li>   <li>• <b>Mitgläubiger, § 432</b> „gemeinschaftl. Gl.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Teilschuldner, § 420</b></li> <li>• <b>Gesamtschuldner, § 421</b></li> </ul>	<p style="font-size: small; color: blue;">tats. Teilbarkeit (Abtretung) reicht, RGZ 67, 260, 261</p> <div style="margin-left: 20px;"> <p>§ 427 Teilbarkeit</p> <p>§ 431 Unteilbarkeit</p> <p>§ 840</p> <p>§ 115 I 4 VVG</p> <p>§ 2058</p> <p><b>Gesellschaft/Gesellschafter</b> § 128 HGB</p> <p>BGH NJW 2001 bei GbR: „wie Gesamtschuldner“ wegen fehlender Gleichstufigkeit</p> <p>Formulierung spielt im Außenverhältnis aber keine Rolle</p> <p><b>Gesellschafter/Gesellschafter</b> § 421</p> <p>„als Gesamtschuldner“ wegen Gleichstufigkeit</p> <p><b>Hauptschuldner/Bürge?</b> „wie Gesamtschuldner“ z.B. OLG Oldenburg, NJW 2013, 2523 wegen fehlender Gleichstufigkeit</p> <p>Formulierung spielt im Außenverhältnis aber keinerlei Rolle</p> <p style="text-align: right;">...</p> </div>

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

# Personenmehrheit

- Dispositionsmöglichkeit auf Klägerseite:
  - => einen oder alle klagen lassen / verklagen?
  - => **müssen** eventuell alle klagen oder alle verklagt werden?



insbes. **Prozessführungsgef.** (vgl. § 51) maßgeb. **grds. nein**



**„einfache“ StG, §§ 59, 60**

prozessual in sehr weitem Rahmen zulässig

# Exkurs: Prozessführungsbefugnis

## Sachbefugnis

= „Aktivlegitimation“  
= Anspruchsinhaberschaft

= materielle Rechtslage

## Prozessführungsbefugnis

Befugnis, im Prozess ein

- materielles <sup>eigenes</sup> <sup>auch ein</sup> <sup>fremdes?</sup> **Recht**
- im eigenen **Namen**

einzuklagen

### ● gesetzliche Prozessstandschaft

- zB § 265 ZPO Veräußerung der Sache, deren Herausgabe der Kläger einklagt
- zB § 1368 BGB
- ...

### ● gewillkürte Prozessstandschaft

„Einziehungsbefugnis“ iSv § 185 BGB  
zB beim Forderungskauf

### ● Klageantrag:

„...wird verurteilt, an Herrn... herauszugeben.“  
„...wird verurteilt, an X-Bank zu zahlen.“ 23

# Personenmehrheit

## Gesamthands- gemeinschaft

### • (Außen-)GbR

- teilrechtsfähig, § 124 HGB anal.  
insbes. **parteifähig** iSv § 50  
vertr. d. d. Vertreter § 714

### - Haftungsmasse:

#### \* ZV in Gesellschaftsverm. ✓

§ 718 BGB, § 736 ZPO  
Titel gg GbR reicht

§ 421:  
„nach seinem  
Belieben“

#### \* ZV in Privatverm Ges-ter ✓

§ 128 HGB analog  
Titel gg Gesellsch. erforderl.

### • Erbgemeinschaft

### - nicht parteifähig

### - Nachlassforderungen:

- \* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

- \* **Klage:** alle gemeinsam?  
eine(r) für alle?  
**§ 2039**

### - Nachlassschulden:

- \* **ZV in Nachlassverm.:** ✓  
§ 2059 II; § 747 ZPO
- \* **ZV in Privatverm.:** § 2058 ✓

## GdWE

freies Dispositionsrecht  
des Klägers?

## Bruchteils- gemeinschaft

§ 741 ff

### • u.a. **Forderungsgemein.**

z.B. Mietzins: BGH NJW 1969, 839  
Kaufpreis: BGH NJW 1998, 1442 Rz 14  
Darlehen: KG MDR 2006, 560 Rz 5

### - nicht parteifähig

### - wem steht die Ford. „zu“?

- \* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

- \* **Klage:** alle gemeinsam?  
eine(r) für alle?  
**§ 432 I 1 2. RF**

### • **Gemeinschaftsschuld**

#### \* ZV in Gemeinschaftsverm.?

es gibt bei der Bruchteilsgem.  
kein gesamth. gebundenes  
„Gemeinschaftsvermögen“

#### \* ZV in Privatverm.:

- Gemeinschaftler sind idR  
Gesamtschuldner, s. zB § 427 ✓
- bei Miteigentumsanteil:  
-> Pfänd. des Auseinanderset-  
zungsanspr. mgl. (§ 857 ZPO)

## Mehrheit v. Schuldner und Gläubigern

Gläubiger : §§ 420 - 428 - 432 BGB  
Schuldner: §§ 420 - 421



### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. **Welchen Klageantrag stellen sie?**

**müssen alle klagen?**

**ges. Prozessstandschaft**

**§ 432 I 1 2. RF**

**müssen alle verklagt werden?**

**gesetzlich ausdrücklich geregelt**

**§ 421: nach seinem Belieben**

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und K2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, **2. HS** die Möglichkeit haben, dass **einer klagen kann**,

**Auf Beklagtenseite** ist materiell gemäß § 427 von Gesamtschuldnerschaft auszugehen, so dass beantragt werden könnte

... die Beklagten zu verurteilen, **als Gesamtschuldner an die Kläger** 200,-- EUR zu zahlen.

**Fall 2a):**

**B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,-- EUR "geerbt=gestohlen" und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Der Erbe K klagt gegen beide auf Zahlung von je 3.000,-- EUR in einem Prozess (er könnte auch anders disponieren und zwei getrennte Prozesse führen).**

**Er beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an ihn jeweils 3.000,00 EUR zu zahlen.**

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. **prozessuale Wirkungen, § 61**
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60
  - **typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB**
  - **idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)**
  - **Wirkungen** § 61
    - **Zuständigkeitstretwert:** grds. Addition, § 5; ausn. wirt. Identität
    - **Gebührenstretwert:** wie Zuständigkeitsstretw., § 48 GKG / 23 RVG
    - **Tatsachenvortrag:** grds. Gesamtwirkung (Auslegung)
    - **Beweisantritt:** grds. Gesamtwirkung (Auslegung)
    - **Zeugenstellung:** grds. nach BGH nicht

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und K2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, 2. HS die Möglichkeit haben, dass **einer klagen kann**

Würde nur einer klagen, dann

- könnte der andere als **Zeuge** benannt werden (im Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft ist der Prozessstandschafter Partei des Prozesses; der Rechtsträger ist im Prozess Dritter und kann Zeuge sein, vgl. Musielak-Weth, § 51 Rdn. 23f)
- könnte, falls die Klage abgewiesen würde, der andere sogar abermals auf Zahlung an beide klagen, es sei denn, er hatte der vorherigen Prozessführung des anderen zugestimmt, vgl. Thomas/Putzo-Reichold, § 325 Rdn. 4.

Auf Beklagtenseite ist materiell gemäß § 427 von Gesamtschuldnerschaft auszugehen, so dass beantragt werden würde

... die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an die Kläger (bzw. an K1 und K2 falls nur einer klagt) 200,-- EUR zu zahlen.

Wenn beide verklagt werden, kann nicht der eine Beklagte im Prozessrechtsverhältnis des Klägers zu dem anderen Zeuge sein (**Zeugen „ausschalten“**, typisch Verkehrsunfallprozess)

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60
  - **typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB**
  - **idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)**
  - **Wirkungen**
    - **Zuständigkeitststreitwert:** grds. Addition, § 5; ausn. wirt. Identität
    - **Gebührenstreitwert:** wie Zuständigkeitsstreitw., § 48 GKG / 23 RVG
    - **Tatsachenvortrag:** grds. Gesamtwirkung (Auslegung)
    - **Beweisantritt:** grds. Gesamtwirkung (Auslegung)
    - **Zeugenstellung:** grds. nach BGH nicht
    - **Beweiswürdigung:** einheitlich
    - **Anerkenntnis, Säumins, Fristen:** Einzelwirkung (Ausn. § 62)
    - **Rechtskraft/-mittel:** Einzelwirkung
    - **Beauftragung eines RA:** zusätzl. 0,3 Verf.-Geb.
    - **für RA:** ev. Antrag § 36 I Nr. 3 wenn die Beklagten keinen gemeinsamen Gerichtsstand haben

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. **Hauptsachetenor**
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62



- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB

- idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)

- Wirkungen

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

aktive Stgnsch: ... an die Kläger als gemeinschaftliche Gläubiger ...€ zu zahlen

wichtig für Vollstreckungsorgan:

Darf er einem der Gläubiger das vollstreckte Geld in die Hand drücken oder muss er es beiden geben?

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und k2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, 2. HS die Möglichkeit haben, dass einer klagen kann, **jedoch mit der Maßgabe, dass an K1) und K2) “als Mitgläubiger/gemeinschaftliche Gläubiger” zu zahlen ist**

Auf Beklagtenseite ist materiell gemäß § 427 von Gesamtschuldnerschaft auszugehen, so dass beantragt werden könnte

... die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an die Kläger **als gemeinschaftliche Gläubiger 200,-- EUR zu zahlen.**

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und K2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, 2. HS die Möglichkeit haben, dass einer klagen kann, jedoch mit der Maßgabe, dass an K1) und K2) “als gemeinschaftliche Gläubiger” zu zahlen ist (Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft). Wird fälschlicher Weise (häufiger in der Praxis) Zahlung an K1) und K2) “als Gesamtgläubiger” beantragt obwohl materiell keine Gesamtgläubigerschaft vorliegt, muss das Gericht Zahlung an beide als gemeinschaftliche Gläubiger austenorieren (nach BGH NJW 1996, 1409 aE, Plus-Minus-Verhältnis; ist kein Verstoß gegen § 308).

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- **typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB**

- **idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)**

- **Wirkungen**

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

aktive Stgnsch: ... an die Kläger als gemeinschaftliche Gläubiger ...€ zu zahlen

passive Stgnsch: ... werden als Gesamtschuldner verurteilt, ...  
... werden verurteilt, als Gesamtschuldner .... zu zahlen.  
... werden verurteilt, ... **als Gesamtschuldner** zu zahlen.

**wichtig für Vollstreckungsorgan:**

**Darf er bei einem der Beklagten den gesamten Betrag vollstrecken?**

**§ 130 GVGA:**

(5) Sind nach dem Schultitel mehrere zur Zahlung verpflichtet, so schuldet im Zweifel jeder nur den gleichen Anteil (§ 420 BGB). Haften mehrere als Gesamtschuldner (§ 421 BGB), so kann bei jedem von ihnen bis zur vollen Deckung der Forderung vollstreckt werden. **Die Haftung als Gesamtschuldner muss sich aus dem vollstreckbaren Titel ergeben.**

**=> im Interesse des Klägers, dass sich das aus dem Tenor ergibt**  
**=> gilt nicht, wenn Zahlungspflicht in getrennten Titeln tenoriert**

z.B. Teil-VU/Teil-Anerkenntnis gegen einen der beiden verklagten Gesamtschuldner führt nicht in den Tenor „...als Gesamtschuldner mit...“ (Bekl. hat keinen Anspruch darauf, BGH NJW 90, 2616)

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei

gemäß § 432 BGB Mitgläubiger. Die materielle Rechtsfolge ist, dass B1) und B2) nur an K1) und K2) “gemeinschaftlich” schuldbefreiend leisten können (Abs. 1, 1 Hs.). Weil das sehr unpraktisch ist, können K1) und K2) zur vereinfachten Zahlungsabwicklung aber einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen (in der Praxis: Im Mietvertrag ein bestimmtes Konto angeben).

Auf Beklagtenseite ist materiell gemäß § 427 von Gesamtschuldnerschaft auszugehen

Gläubigermehrheit	Schuldnermehrheit
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Mitgläubiger, § 432</b> „gemeinschaftl. Gl.“</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gesamtschuldner, § 421</b></li></ul>

Erman-Ehmann, BGB, 10. Aufl. § 432 Rdn. 3:

”... Daraus folgt, dass im Falle eines einheitlichen vertraglichen Schuldverhältnisses auf der Passivseite im Zweifel eine Gesamtschuld (§ 427) und auf der Aktivseite Mitgläubigerschaft gegeben ist, sofern nicht ausnahmsweise Teilbarkeit (Anm.: gemeint rechtliche Teilbarkeit, die bei Forderungen praktisch nie gegeben ist) der Forderung angenommen werden kann (§ 420) oder eine Gesamtgläubigerabrede getroffen wurde. **Unsinnig ist die auf der gesetzlichen Konstruktionsgeometrie aufgebaute Vorstellung, auf der Aktivseite sei Gesamtgläubigerschaft gegeben, wenn aufgrund eines gemeinsamen Vertrages auf der Passivseite eine Gesamtschuld gemäß § 427 gegeben ist, so aber OLG Köln NJW-RR 91, 384.**”

### Fall 1b)

Die Mietsache war mit einem Mangel behaftet, mit dessen Beseitigung K1) und K2) in Verzug sind. An einem Sofa, das B1) und B2) gemeinsam gehört, ist ein Schaden in Höhe von 300,-- EUR entstanden. Wie ist die Rechtslage?

Obwohl B1) und B2) Gesamtschuldner hinsichtlich der Forderungen der Vermieter sind (die wiederum insoweit Mitgläubiger sind), sind **B1) und B2) Mitgläubiger der Schadensersatzforderung** aus § 280 BGB i.V.m. § 536a Abs. 1 BGB und die **Vermieter sind insoweit Gesamtschuldner**

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. **Kostengrundentscheidung**
  0. **Überblick**
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62



# Kostengrundenscheidung bei Streitgenossen

## StGn gewinnen vollständig nur § 91

## StGn verlieren teilweise

## StGn verlieren vollständig

### im gleichen Umfang

### in unterschiedl. Umfang

#### § 92 mit § 100

- K1 und K2 verlieren  
1.000 €/4.000 € gg B  
„Von den Kosten des  
Rechtsstreits haben  
K1 und K2 jeweils 1/8  
und B 6/8 zu tragen“

- K1 verliert gg B,  
K2 gewinnt ganz gg B  
**einfacher Baumbach**  
- K1 verliert gg B,  
K2 gewinnt teilweise gg B  
**qualifz. Baumbach**

- K1 u. K2 verlieren ganz gegen B  
§ 91 mit § 100 I-III  
„K1 und K2 haben die Kosten des  
Rechtsstreits je zu 1/2 zu tragen“

- K1 u. K2 gewinnen ganz gegen B  
„B hat die Kosten des  
Rechtsstreits zu tragen“

- Kl. verliert ganz gg B1 und B2

- K gewinnt 3.000€/4.000 €  
gg B1 und B2  
-> 1/4 bei K  
-> 3/4 bei B1 und B2  
3/4 je zu 1/2 oder als GS?

- Kl. gewinnt gg B2 ganz  
gg B1 verliert er ganz  
**einfacher Baumbach**  
- Kl. gewinnt gg B2 ganz  
gg B1 nur teilweise  
**qualifz. Baumbach**

- Kl. gewinnt ganz gg B1 und B2  
§ 91 mit § 100 I-III

Sparbuchfall

Sparbuchfall

Sparbuchfall  
(nicht als „als Gesamtschuldner“)

„K hat die Kosten des  
Rechtsstreits zu tragen“

„Von den Kosten des  
Rechtsstreits haben K  
2/8 und B1 sowie B2  
jeweils 3/8 zu tragen“

„B1 und B2 haben die Kosten des  
Rechtsstreits je zu 1/2 zu tragen“

B1/B2 als GS verklagt

wenn B1/B2 „als GesSchu“:

wenn StG Bekl + „als GS“ verut.:

„K hat die Kosten des  
Rechtsstreits zu tragen“

„Von den Kosten des  
Rechtsstreits haben K  
1/4 und B1 sowie B2  
als Gesamtschuldner  
3/4 zu tragen“

zusätzlich § 100 IV

„B1 und B2 haben die Kosten des  
Rechtsstreits als Gesamtschuld-  
ner zu tragen“

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. **Kostengrundentscheidung**
  0. Überblick
  1. § 100 Abs. 1 - 3
  2. § 100 Abs. 4
  3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
  4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

### Fall 2a):

**B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,-- EUR "geerbt=gestohlen" und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Der Erbe K klagt gegen beide auf Zahlung von je 3.000,-- EUR. Die Klage hat Erfolg. Wie lautet der vollständige Tenor?**

**Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger jeweils 3.000,-- EUR zu zahlen.**

**Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu je 1/2 zu tragen (§§ 91, 100 Abs. 1)**

weil die unterlegene Seite aus „zwei Köpfen“ besteht

Ist auch „gerecht“, weil der tatsächliche Gebührenstreitwert 6.000,00 € (3.000 + 3.000) beträgt und die die Kostenrechnungen des Gerichtes und des Klägervertreters damit zu gleichen Teilen von B1 und B2 veranlasst wurden

Man könnte noch klarstellen, dass B1) und B2) ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst zu tragen haben, das ist aber nicht notwendig

**Das Urteil ist bezogen auf jeden Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe (alternativ: von 110 %) des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### Fall 2b):

B1) hat von seiner Tante ein Sparbuch mit einem Guthaben von **3.000,-- EUR** "geerbt=gestohlen" und vereinnahmt und B2) mit einem Guthaben von **2.000,-- €**. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Die Klage hat gegen die beiden Beklagten Erfolg. Wie lautet die Kostengrundentscheidung?

Vorüberlegung für die Kostengrundentscheidung:

Der tatsächliche Gebührenstreitwert beträgt 5.000,00 €. Den größeren Teil der Kostenrechnungen des Gerichtes und der Klägeranwaltes hat B1 veranlasst.

Es liegt eine „erhebliche Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit“ vor: **§ 100 Abs. 2 ZPO**.

„Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte zu 1)  $\frac{3}{5}$  und der Beklagte zu 2)  $\frac{2}{5}$  zu tragen.“

Die Quote wirkt sich zu Gunsten von B2) in konkreten EUROS aus und ist damit „erheblich“. Machen Sie doch mal die Vergleichsrechnung mit  $\frac{1}{2}:\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{5}:\frac{2}{5}$  und beurteilen für ihre eigenen Einkommensverhältnisse, ob der Unterschied für Sie „erheblich“ wäre

### Fall 2c):

Wie Fall 2a), Klage hat gegen beide Erfolg, gegen B 1) nur nach Beweisaufnahme (Kosten 200,00 €) Wie lautet die Kostenentscheidung?

Streitwert  $2 * 3.000,- \text{ EUR} = 6.000,- \text{ EUR}$ . Durch die Beweisaufnahme haben sich die außergerichtlichen Kosten des Klägers nicht erhöht. Nur die gerichtlichen Kosten der Beweisaufnahme sind zusätzlich angefallen (z.B. vom Kläger gezahlte Auslagen für Zeugen). Diese Kosten wurden von dem Beklagten zu 1) alleine veranlasst. Er muss sie auch tragen. Hier wird eine Ausnahme von dem Prinzip der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung für zulässig erachtet.

Die Kosten der Beweisaufnahme hat der Beklagte zu 1) vorab zu tragen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu 1) und 2) jeweils zu 1/2 zu tragen (§§ 91, [100 Abs. 1 und 3](#)).

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. **Kostengrundentscheidung**
  0. Überblick
  1. § 100 Abs. 1 - 3
  2. **§ 100 Abs. 4**
  3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
  4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

- **Kostengrundscheidung:** §§ 91 ff. und § 100

unterlegene Seite besteht aus Streitgenossen + beide unterliegen:

§ 100 Abs. 1 - 3

§ 100 Abs. 4

**gilt nur für Beklagtenseite + als Gesamtschuldner „verurteilt“**

### Fall 3a):

Der Kfz-Haftpflichtversicherer B 1) und der Fahrer (nicht gleichzeitig Halter) B 2) werden von K auf SE iHv 3.000,00 € verklagt. Die Klage gegen B1) ist begründet (AGL § 7 I), gegen B2) (§ 18) ebenfalls. Wie lautet der vollständige Tenor?

Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € als Gesamtschuldner zu zahlen.

#### Überlegungen zur Kostengrundscheidung:

- nur Beklagtenseite verliert, also § 91

-> B1) und B2) müssen agK Kläger tragen  
und natürlich die GK

- je zu 1/2 (§ 100 I) oder “Paschastellung” des Klägers?

§ 100 IV anwenden

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits (als Gesamtschuldner) zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe (alternativ: von 110%) des jeweils zu vollstreckenden Betrages.



# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. **Kostengrundentscheidung**
  0. Überblick
  1. § 100 Abs. 1 - 3
  2. § 100 Abs. 4
  3. „einfache“ **Baumbach`sche Kostenformel**
  4. „qualifizierte“ **Baumbach`sche Kostenformel**
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

**Auf Klägerseite zwei Streitgenossen, auf Beklagtenseite eine Partei; K1) obsiegt, K2) verliert ganz**

**Fall 1d)**

Es existiert ein schriftlicher Mietvertrag, in dem K1) und K2) als Vermieter eingetragen sind und der Student B als Mieter. Unterzeichnet wurde der Mietvertrag allerdings nur von K1). Beide Eheleute klagen und beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an sie als gemeinschaftliche Schuldner 200,00 EUR zu zahlen. Zwischen den Parteien ist u.a. streitig, ob K1) von K2) bevollmächtigt war, den Mietvertrag auch im Namen von K2) zu schließen. Die Klage des K1) erweist sich als begründet, die Klage von K2) als unbegründet. Wie lautet die Kostengrundsentscheidung?

**Auf Beklagtenseite zwei Streitgenossen - keine Gesamtschuld - ; B1) verliert, B2) obsiegt ganz**

**Fall 2c):**

B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,-- EUR "geerbt" (gestohlen? geschenkt?) und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Der Erbe K klagt gegen beide auf Zahlung von je 3.000,-- EUR. Die Klage hat nur gegen B1) Erfolg. Wie lautet die Kostengrundsentscheidung?

**Auf Beklagtenseite zwei Streitgenossen - Gesamtschuld - ; B1) verliert, B2) obsiegt ganz**

**Fall 3c):**

Der Kfz-Haftpflichtversicherer B 1) und der Fahrer (nicht gleichzeitig Halter) B 2) werden von K auf SE iHv 3.000,00 € "als Gesamtschuldner" verklagt. Die Klage gegen B1) ist begründet (AGL § 7 I), gegen B2) nicht (B2 kann nachweisen, dass er den Unfall nicht verschuldet hat, § 18 greift also nicht). Wie lautet die Kostengrundsentscheidung?

## Auf Beklagtenseite zwei Streitgenossen - keine Gesamtschuld - ; B1) verliert, B2) obsiegt ganz

### Fall 2c):

B 1) und B 2) haben von ihrer Tante jeweils ein Sparbuch mit einem Guthaben von je 3.000,- EUR "geerbt" (gestohlen? geschenkt?) und vereinnahmt. Die Voraussetzungen von § 840 BGB liegen nicht vor. Der Erbe K klagt gegen beide auf Zahlung von je 3.000,- EUR. Die Klage hat nur gegen B1) Erfolg. Kostengrundsatzentscheidung?

-> § 100 (-), nur §§ 91, 92 (Th/P §100 Rdn. 15)

-> ungeschriebener Grundsatz der "Einheitlichkeit der Kostengrundsatzentscheidung":

= einheitliche Quote für alle entstandenen Kosten

-> Sind Streitgenossen untereinander zum Kostenausgleich verpflichtet?

nein, „willkürliche“ Zusammenführung völlig getrennter Prozessrechtsverhältnisse

B1) muss sich nicht an den außergerichtlichen Kosten des B2) beteiligen

-> Ausnahme vom (ungeschriebenen) Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostengrundsatzentscheidung

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2



§ 92: B1 und K

§ 92: B1 und K

§ 91: B1

§ 91: Kl

Gebührenstreitwert?

2 \* 3.000,- EUR = 6.000,- EUR.

1/2 : 1/2

1/2 : 1/2

Wie soll man diese Überlegungen sprachlich umsetzen? Vorschlag von Baumbach = "**Baumbach`sche Formel**"

Die Gerichtskosten haben der Kläger und der Beklagte zu 1) zu je 1/2 zu tragen. Der Beklagte zu 1) hat 1/2 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) zu tragen. Üblich aber nicht notwendig: Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

-> **Baumbach`sche Kostenformel ist „simpel“**

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2

**Quoten dieser beiden  
Kostengruppen sind  
immer gleich**

-> Baumbach`sche Kostenformel ist „simpel“

## Auf Beklagtenseite zwei Streitgenossen - Gesamtschuld - ; B1) verliert, B2) obsiegt ganz

### Fall 3c):

Der Kfz-Haftpflichtversicherer B 1) und der Fahrer (nicht gleichzeitig Halter) B 2) werden von K auf SE iHv 3.000,00 € verklagt. Die Klage gegen B1) ist begründet (AGL § 7 I), gegen B2) nicht (B2 kann nachweisen, dass er den Unfall nicht verschuldet hat). Wie lautet die Kostengrundentscheidung? -> § 100 (-), nur §§ 91, 92 (Th/P §100 Rdn. 15)

B1) muss sich nicht an den außergerichtlichen Kosten des B2) beteiligen

-> Ausnahme vom (ungeschriebenen) Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2



§ 92: B1 und K

§ 92: B1 und K

§ 91: B1

§ 91: Kl

Gebührenstreitwert?

wirtsch. Identität der Anspr. aus der Sicht von K, § 5 iVm § 48 GKG, 23 RVG

tatsächlicher Gebührenstreitwert 3.000,00 €

fiktiver Gebührenstreitwert für Kostengrundentsch: 6.000,00 €

1/2 : 1/2

Wie soll man diese Überlegungen sprachlich umsetzen? Vorschlag von Baumbach = "Baumbach`sche Formel"

Die Gerichtskosten haben der Kläger und der Beklagte zu 1) zu je 1/2 zu tragen. Der Beklagte zu 1) hat 1/2 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

-> **Baumbach`sche Kostenformel bleibt „simpel“**

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. **Kostengrundentscheidung**
  0. Überblick
  1. § 100 Abs. 1 - 3
  2. § 100 Abs. 4
  3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
  4. „qualifizierte“ **Baumbach`sche Kostenformel**
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

## § 100 II, IV iVm Baumbach

Fall 3b):

“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel” (kommt selten vor)

Student B1 mietet von K eine Wohnung. Vater B2 gibt eine Erklärung ab, in der er für die Mietschulden als Gesamtschuldner mit seinem Sohn bereit ist einzustehen, allerdings nur bis zur Höhe von 2.000,00 EUR. Es sind 3.000,00 EUR Mietschulden aufgelaufen. K verklagt B1 und B2 auf Zahlung von 3.000,00 € als Gesamtschuldner. Die Klage hat gegen B1 Erfolg, gegen B2 nur in Höhe von 2.000,00 €. Wie lautet die Kostengrundscheidung.

Überlegungen zur Kostengrundscheidung:

- der unterliegende Teil obsiegt/unterliegt unterschiedlich
  - > nach Kostengruppen trennen, **Baumbach`sche Kostenformel**
- der unterliegende Teil besteht aus mehreren Personen: § 100
  - > Gewicht der unterschiedlichen Beteiligung beachten, **§ 100 II**
  - > soweit sich die Kostentragungspflicht deckt, Haftung als GS  
**§ 100 IV**

# § 100 IV iVm Baumbach

**Fall 3b):**

**“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel”** (kommt selten vor)

Student B1 mietet von K eine Wohnung. Vater B2 gibt eine Erklärung ab, in der er für die Mietschulden als Gesamtschuldner mit seinem Sohn bereit ist einzustehen, allerdings nur bis zur Höhe von 2.000,00 EUR. Es sind 3.000,00 EUR Mietschulden aufgelaufen. K verklagt B1 und B2 auf Zahlung von 3.000,00 € als Gesamtschuldner. Die Klage hat gegen B1 Erfolg, gegen B2 nur in Höhe von 2.000,00 €. Wie lautet die Kostengrundsentscheidung.

-> nach Kostengruppen trennen, **Baumbach`sche Kostenformel**

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2





# § 100 IV iVm Baumbach

Fall 3b):

“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel” (kommt selten vor)

Student B1 mietet von K eine Wohnung. Vater B2 gibt eine Erklärung ab, in der er für die Mietschulden als Gesamtschuldner mit seinem Sohn bereit ist einzustehen, allerdings nur bis zur Höhe von 2.000,00 EUR. Es sind 3.000,00 EUR Mietschulden aufgelaufen. K verklagt B1 und B2 auf Zahlung von 3.000,00 € als Gesamtschuldner. Die Klage hat gegen B1 Erfolg, gegen B2 nur in Höhe von 2.000,00 €. Wie lautet die Kostengrundsentscheidung.

-> nach Kostengruppen trennen, **Baumbach`sche Kostenformel**

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2

§§ 92, 100 II, IV: B1, B2, K

§ 91: B1

§ 92: Kl u B2

Gebührenstreitwert?

Entstehen zu einem Geb  
Streitwert von 3.000

tatsächlicher Gebührenstreitwert 3.000,00 €

fiktiver Gebührenstreitw. 6.0000 €

3/6 B1 : 2/6 B2 : 1/6 K

selbst

1/3 : 2/3

Das wäre die Quote wenn man nur § 100 II (iVm I) anw. würde

-> bezogen auf den sog. fikt. Streitwert beruhen 2/6 der 3/6 zL d B1 auf der gemeinsamen Verurteilung mit B2. 4000,00 € (4/6) beruhen beim fiktiven Streitwert auf der gesamtschuldnerischen Verurteilung

Kann das aus der Sicht von K „gerecht“ sein? Wie hätte er gestanden, wenn er z.B. gegen B2 getrennt vorgegangen wäre?

-> B2 hätte bei einem getrennten Prozess 2/3 der agK des Klägers tragen müssen; jetzt nur 2/6 = 1/3?

-> 2/3 = 4/6 B1 und B2 als Gesamtschuldner, B1 alleine 1/6, K selbst 1/6

# § 100 IV iVm Baumbach

“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel” (kommt selten vor)

## 1. „Berechnungs“möglichkeit nach AG/G Rdn. 205:

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten entsprechen dem jeweiligen Verhältnis des Unterliegens zum Kläger. Dafür benötigt man nicht den fiktiven Streitwert. Einzig problematisch sind die außergerichtlichen Kosten des Klägers und die Gerichtskosten.

Einzelangriffe	Verlustquote. Kl.	Verlustquote B1 und B2 als GS	Verlustquote B1 allein
Anspruch gegen B1 3.000,-- EUR	0	2.000,--	1.000,--
Anspruch gegen B2 3.000,-- EUR	1.000,--	2.000,--	0
Verluste insgesamt	1.000,--	4.000,--	1.000,--
Quote bezogen auf fikt. Streitw. 6.000,--	1/6	4/6	1/6

anderes sehr gutes Tabellenbeispiel bei Gehrlein-Schneider, ZPO, § 100 Rdn 5 Bsp. 3

## § 100 IV iVm Baumbach

“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel” (kommt selten vor)

Wen die Tabelle nur irritiert, kann folgender Maßen herangehen:

### 2. „Berechnungs“möglichkeit:

Man ermittelt zunächst den Anteil des Klägers an den Gerichtskosten und an seinen außergerichtlichen Kosten, wobei man vom fiktiven Streitwert ausgehen muss.  $1/6$  der Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten des Klägers hat dieser deshalb zu tragen. Der Rest ( $5/6$ ) muss noch zwischen B1) und B2) verteilt werden.

Es ist zu diesem Zweck zunächst der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung in der Hauptsache gemessen am einfachen Streitwert zu ermitteln, hier also  $2/3 (2.000/3.000) = 4/6$

In diesem Umfang haften beide dann auch für die Kosten gesamtschuldnerisch. Für den Rest ( $6/6 - 1/6 K - 4/6 B1$  und  $B2$  als  $GS = 1/6$ ) muss B1 im Außenverhältnis zum Kläger alleine eintreten.

### Lassen Sie die Kirche im Dorf:

- Die Kostengrundentscheidung ist nur ein i-Tüpfelchen in ihrer richterlichen Klausur
- Die Frage, in welchem Umfang B1) und B2) als Gesamtschuldner für die Kosten haften ist nur ein i-Tüpfelchen vom i-Tüpfel!
- am Beherrschen der qualifizierten Baumbachschen-Kosten“formel“ entscheidet sich nicht, ob sie die richterliche Klausur bestehen! Nur im oberen Punktebereich wirkt sich das aus! Die meisten meiner Kollegen behaupten von sich, dass sie es auch nicht sicher beherrschen!

# § 100 IV iVm Baumbach

“qualifizierte Baumbach`sche Kostenformel”

Fall 3b):

Student B1 mietet von K eine Wohnung. Vater B2 gibt eine Erklärung ab, in der er für die Mietschulden als Gesamtschuldner mit seinem Sohn bereit ist einzustehen, allerdings nur bis zur Höhe von 2.000,00 EUR. Es sind 3.000,00 EUR Mietschulden aufgelaufen. K verklagt B1 und B2 auf Zahlung von 3.000,00 € als Gesamtschuldner. Die Klage hat gegen B1 Erfolg, gegen B2 nur in Höhe von 2.000,00 €. Wie lautet die Kostengrundsentscheidung.

-> nach Kostengruppen trennen, **Baumbach`sche Kostenformel**

-> §§ 91, 92 getrennt auf die einzelnen Kostengruppen anwenden

Gerichtskosten

agK Kläger

agK B1

agK B2

§§ 92, 100 II, IV: B1, B2, K

§ 91: B1

§ 92: Kl u B2

Gebührenstreitwert?

Entstehen zu einem Geb  
Streitwert von 3.000

tatsächlicher Gebührenstreitwert 3.000,00 €

fiktiver Gebührenstreitw. 6.0000 €

~~3/6 B1 : 2/6 B2 : 1/6 K~~

selbst

1/3 : 2/3

1/6 B1 allein : 4/6 als GS : 1/6 K selbst

Von den Gerichtskosten haben der Kläger 1/6, die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner 2/3 und der Beklagte zu 1) allein weitere 1/6 zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben die Beklagten zu 2/3 als Gesamtschuldner und der Beklagte zu 1) allein zu 1/6 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) hat der Kläger 1/3 zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
  6. **vorläufige Vollstreckbarkeit**

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- **typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB**

- **idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)**

- **Wirkungen**

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

aktive Stgnsch: ... an die Kläger als gemeinschaftliche Gläubiger ...€ zu zahlen

passive Stgnsch: .....  
..... werden als Gesamtschuldner verurteilt,....  
...werden verurteilt, als Gesamtschuldner .... zu zahlen.  
...werden verurteilt,.... als Gesamtschuldner zu zahlen.

- **Kostengrundscheidung:**

§§ 91 ff. und § 100

- **vorläufige Vollstreckbarkeit:**

für jeden Streitgenossen getrennt

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  0. Überblick
    1. § 100 Abs. 1 - 3
    2. § 100 Abs. 4
    3. „einfache“ Baumbach`sche Kostenformel
    4. „qualifizierte“ Baumbach`sche Kostenformel
6. vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

- > RF von § 62 schränkt nicht das Dispositionsrecht des Klägers ein
- > RF von § 62 betr. nur (Fristver-)Säumnis eines („einfachen“) Streitgenossen
- > wird „aus Pragmatismus“ von Obergerichten idR verneint Th/P Rdn. 5
- > spielt in der gerichtlichen Praxis nahezu keine Rolle